



Patienteninformation zur Datenverarbeitung

Qualitätsprüfungen bei arthroskopischen Operationen am Knie- und Schultergelenk

Liebe Patientin, lieber Patient,

um Ihre gesundheitlichen Beschwerden behandeln zu können, wird bei Ihnen ein Eingriff am Knie- oder Schultergelenk mittels Arthroskopie durchgeführt. Die Qualität dieser Eingriffe wird regelmäßig überprüft. Wie diese Qualitätsprüfungen erfolgen, hat der Gemeinsame Bundesausschuss festgelegt. Die Prüfungen selbst nehmen die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) vor: Dabei prüfen Ärztinnen und Ärzte mit besonderer fachlicher Erfahrung anhand von Stichproben, ob die Operation medizinisch gerechtfertigt war und der Eingriff korrekt durchgeführt und dokumentiert wurde.

Bei diesen Qualitätsprüfungen werden auch personenbezogene Behandlungsdaten verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes. Grundlage hierfür sind die Vorgaben des Fünften Sozialgesetzbuchs (SGB V). Aufgrund dieser gesetzlichen Grundlage ist Ihre gesonderte Einwilligung zur Datenverarbeitung nicht notwendig.

Im Folgenden möchten wir Ihnen erläutern, welche Daten aus der Behandlung genutzt und wie diese verarbeitet werden.



In welchem Fall werden Ihre Daten verarbeitet?

Für die Qualitätsprüfungen wählt die zuständige KV zufallsgesteuert jährlich vier Prozent der Ärztinnen und Ärzte aus, die arthroskopische Eingriffe am Knie- oder Schultergelenk durchgeführt haben. Bei diesen Ärztinnen und Ärzten werden dann, ebenfalls nach dem Zufallsprinzip, zwölf Behandlungsfälle von Patientinnen und Patienten ausgewählt. Dabei kann es sein, dass auch Ihr Behandlungsfall darunter ist.



Welche Daten werden verarbeitet und wie werden diese geschützt?

Die KV fordert die per Stichprobe ausgewählten Ärztinnen und Ärzte auf, die entsprechenden schriftlichen und bildlichen Dokumentationen zu den Behandlungsfällen einzureichen. Hierbei handelt es sich in der Regel um das Operationsprotokoll und die während des Eingriffs durch das Arthroskop angefertigten Bilder oder Videoaufzeichnungen von dem operierten Gelenk.

Die schriftlichen und bildlichen Dokumentationen, die unter anderem mit dem Namen, Vornamen, Geburtsdatum, der Versichertennummer und eventuell Kontaktdaten gekennzeichnet sind, werden an die KV gesendet. Für den elektronischen Versand der Unterlagen stellt die KV der Ärztin oder dem Arzt eine verschlüsselte Datenverbindung zur Verfügung, sodass die Daten sicher übertragen werden.



Die KV überprüft die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Dann werden die personenbezogenen Daten auf der schriftlichen und bildlichen Dokumentation pseudonymisiert. Damit wird sichergestellt, dass die Mitglieder des ärztlichen Expertengremiums bei der fachlich-inhaltlichen Prüfung der Unterlagen nicht erkennen können, um welche Patientinnen und Patienten es sich handelt.

Innerhalb der KV ist sichergestellt, dass nur diejenigen Personen Kenntnis von Ihren personenbezogenen Daten erhalten, die in die Qualitätsprüfung eingebunden sind und besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegen. Werden Ihre personenbezogenen Daten für die Qualitätsprüfung nicht mehr benötigt, werden sie von der KV gelöscht.



Was passiert mit den Ergebnissen der Qualitätsprüfung?

Die Ärztinnen und Ärzte erhalten eine Information über ihre jeweiligen Ergebnisse der Qualitätsprüfung. Diese Auswertungen werden zur konkreten Verbesserung der Qualität genutzt und kommen damit der Patientenversorgung zugute.

Stand:
Dezember 2019

Herausgeber:
Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)

E-Mail:
info@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de